

Erste Bewertung: Netzanschlusspaket & EEG 2027

I. Einordnung

ENERTRAG bewertet die Kabinettsbeschlüsse in einzelnen Punkten als geringfügige Verbesserung gegenüber dem vorangegangenen Leak. Eine stabile Fördergrundlage und geregelte Netzanschlüsse sind für Planungssicherheit und Investitionen grundsätzlich zu begrüßen. Einzelne Reformvorhaben sind jedoch höchst problematisch: Sie drohen, Wertschöpfung und Arbeitsplätze im ländlichen Raum abzubauen und die Investitionssicherheit für Erneuerbare Energien erheblich zu schwächen. Das Regelungsziel der Bundesregierung, die allgemeinen Systemkosten zu senken, Netz- sowie Erneuerbaren-Ausbau anzugleichen und Energie bezahlbarer zu machen wird nicht erreicht.

Erzeugung droht teurer zu werden

Mehrere Maßnahmen greifen gleichzeitig in die Wirtschaftlichkeit neuer Anlagen ein, darunter der Redispatch-Vorbehalt, Anpassungen am Referenzertragsmodell, Baukostenzuschüsse und Netznutzungsentgelte für Einspeiser. In ihrer Kombination entsteht ein kaum kalkulierbares Investitionsumfeld mit höheren Finanzierungskosten, geringeren Projektrealisierungsraten und steigenden Stromgestehungskosten. Damit werden genau jene Technologien belastet, die günstige, preisstabile Energie liefern können.

Redispatch schadet Brandenburgs Wirtschaft

Für viele Gebiete Brandenburgs mit unzureichender Netzentüchtigung droht der Redispatch-Vorbehalt eine faktische Investitions- und Ausbaubremse zu werden. Kurzfristige Einsparungen von Redispatch-Kosten in Millionenhöhe dürfen nicht dazu führen, dass Milliardeninvestitionen in Erzeugung, Netze und industrielle Wertschöpfung in Brandenburg, gerade in den Strukturwandelgebieten, ausbleiben. Der Ansatz birgt zudem Konflikte mit dem europarechtlichen Einspeisevorrang, entwertet ausgewiesene Windvoranggebiete in den Regionalen Planungsregionen und schafft erhebliche Rechtsunsicherheit. Für Brandenburg steht mehr auf dem Spiel als einzelne Energieprojekte: Erneuerbare Energien sichern kommunale Einnahmen, schaffen Wertschöpfung in Gemeinden und sind ein wichtiger Jobmotor im ländlichen Raum.

Fehlende Impulse für Verteilnetzausbau und direkte Strombelieferung

Die beiden Kabinettsbeschlüsse setzt zu wenige Impulse für Digitalisierung, Netzoptimierung und beschleunigten Ausbau der Verteilnetze. Es fehlen Rahmenbedingungen, um netzbedingt nicht abtransportierbaren Strom direkt vor Ort zu nutzen, etwa durch verbindliche Überbauung von Netzverknüpfungspunkten und PPA-basierte Direktbelieferungskonzepte. Solche Lösungen senken Abregelung, stärken regionale Wertschöpfung und schaffen Planungssicherheit. Diese Chancen sollte die Bundesregierung nutzen, statt neue Investitionshürden aufzubauen.

Policy Paper

II. Appel an die Landesregierung Brandenburg

Eine erste Befassung mit EEG 2027 und Netzanschlusspaket im Bundestag ist für die zweite Sitzungswoche im September vorgesehen. ENERTRAG appelliert an Landesregierung Brandenburg sich in den Gesetzgebungsprozess einzubringen und grundlegend Nachbesserungen im parlamentarischen Verfahren einzufordern.

Verlässliche Rahmenbedingungen für Windfelder, Netze, Speicher, Wasserstoff und industrielle Wertschöpfung sind unverzichtbar. Eine kurzfristige Entlastung bei Redispatch-Kosten darf nicht zur langfristigen Belastung für wirtschaftliche Entwicklung, kommunale Einnahmen und Arbeitsplätze im ländlichen Raum werden.

III. Zentrale Forderungen

ENERTRAG erkennt in beiden Gesetzespaketen gegenüber den Entwürfen vom Januar 2026 einige Verbesserungen. Sie reichen jedoch nicht aus, um Investitionssicherheit herzustellen und den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Kurs zu halten. Bei den folgenden Regelungsvorschlägen sind Korrekturen zwingend erforderlich, um einen Ausbaustopp zu verhindern und die sinnvolle Nutzung überschüssigen Grünstroms vor Ort zu ermöglichen.

- 1. Redispatch-Vorbehalt** Der angepasste Redispatch-Vorbehalt wirkt weiterhin als Investitionsbremse. Ohne verlässliche Zusagen für Anschluss und Einspeisung schwindet die Finanzierungssicherheit. Einzelne Projekte werden teurer, Repowering älterer Windenergieanlagen wird erschwert oder verhindert. Die Instrumentenkombination aus Redispatch-Vorbehalt, systemdienlicher Anschlussleistung (SAL) und angepasstem Referenzertragsmodell wirkt kumulativ unverhältnismäßig restriktiv. Steuern SAL, Baukostenzuschüsse und Referenzertragsmodell den systemdienlichen Zubau wirksam, ist der Redispatch-Vorbehalt überflüssig. Er sollte vollständig gestrichen werden.
- 2. Systemdienliche Anschlussleistung (SAL)** Das Instrument SAL geht in die richtige Richtung, braucht aber gezielte Nachbesserungen. Erzeuger müssen nicht eingespeisten Strom vor dem Netzverknüpfungspunkt frei nutzen dürfen. Andernfalls wird die Wirtschaftlichkeit von Anlagen an günstigen Standorten gedrosselt, ohne dass die erzeugten Strommengen tatsächlich genutzt werden. Bei kombinierten Anlagen aus verschiedenen Erneuerbaren-Technologien sollte die Summe der jeweils erlaubten Anschlussleistungen für die Einspeisung gelten, auch wenn einzelne Anlagen ihre Schwellenwerte überschreiten. Das schafft Anreize für eine systemdienliche Überbauung und nutzt bestehende Netzverknüpfungspunkte optimal aus. Eine klarere Formulierung in § 8 Abs. 1 Satz 5 muss diese Anforderungen rechtssicher verankern.
- 3. Einspeisenetze** Die Definition eines „Einspeisenetzes“ darf privat errichtete Einsammelinfrastrukturen nicht behindern, wie ENERTRAG sie beim ENERTRAG Verbundkraftwerk® Uckermark aufgebaut hat. Das Gesetz muss klarstellen, dass private Einsammelnetze für Erneuerbare Energien einschließlich angeschlossener Speicher nicht unter den regulierten Netzbetrieb fallen. Andernfalls werden bewährte und effiziente Lösungen für die direkte Stromnutzung vor Ort rechtlich blockiert, statt als Blaupause für die Energiewende zu dienen.

Policy Paper

Drei Elemente gehen in die richtige Richtung und sollten im parlamentarischen Verfahren weiterentwickelt werden:

4. Die **Einführung des Refinanzierungsbeitrags (CfD)** ist grundsätzlich durchdacht. Ein Wechsel aus dem CfD in PPA-Strukturen darf jedoch nicht möglich sein, da er Preisspekulationen Tür und Tor öffnet.
5. Das **Ausschreibungsvolumen** wurde sinnvoll an die Genehmigungslage und den Ausbaubedarf angepasst. Die kommenden NZIA-Resilienzausschreibungen von 3,5 GW sollten dabei als zusätzliche Auktionen berücksichtigt werden, nicht als Ersatz bestehender Mengen.
6. Die **regionale Differenzierung der Referenzertragsanpassung** kann den Ausbau im Süden stärken. Sie darf aber nicht dazu führen, dass gute und mittlere Windstandorte unverhältnismäßig schlechter gestellt werden. Standorte mit 50 Prozent Referenzertrag in der Südregion sollten dort verbleiben. Die übrigen bestehenden Bewertungsmaßstäbe des Referenzertragsmodells dürfen nicht verändert werden.

IV. Bewertung im Einzelnen

1. Redispatchvorbehalt (RDV) (Netzpaket Art. 2 Nr. 3 zu: § 8 Abs. 4 EEG)

Ablehnung für die faktische Einschränkung des Netzanschlussvorrangs von Erneuerbaren:

- Auch mit der leicht verbesserten Parametrisierung („kapazitätslimitiert“ bei 5 % Abregelung im Vorjahr, technologiespezifisch, beschränkt auf 6 Jahre, Ausgleichsverzicht begrenzt auf 20% (18%) der Strommenge) wird der RDV zu Zubau-Einbrüchen in einigen Regionen führen.
- Das Argument, der Anschluss einer zusätzlichen Anlage an einem engpassbehafteten Leitungsabschnitt leiste keinen oder nur einen geringen Beitrag zur Erreichung der Ziele des EEG, trägt nicht. In der weit überwiegenden Zahl der Betriebsstunden wird eine neue Anlage auch in Redispatch-Regionen erneuerbaren Strom in das System einspeisen. Der Ausbau von Windenergieanlagen bleibt insbesondere in den Regionen mit guter Windhäufigkeit wichtig.
- Eine systemdienlich und regional differenzierte Steuerung des Zubaus wird bereits mit den neu eingeführten Instrumenten systemdienliche Anschlussleistung („SAL“, § 8 Abs. 1 S. 4 EEG), dem Baukostenzuschuss auch für Einspeiser (§ 17 S. 2 EEG) und dem mit der EEG-Novelle regional differenzierten Referenzertrags-Ausgleich (§ 36h EEG) erreicht. Daneben ist eine Ausbau-Blockade durch den RDV nicht erforderlich.
- Der RDV dürfte europarechtswidrig sein, insbesondere ohne Übergangsfrist und Bestandschutz von genehmigten Projekten.

Sollte es dennoch bei dem RDV bleiben, wäre noch nachzuschärfen:

- Zur Ermittlung der Kapazitätslimitierung (§ 14 Abs. 1d EnWG) muss auf mindestens 3 Jahre geschaut werden. Nur auf das eine Vorjahr abzustellen, reicht nicht aus, da sich die Jahre wetterbedingt erheblich in der Erzeugung unterscheiden können. Zudem müssen die

Policy Paper

vom ÜNB veranlassten RD-Maßnahmen im Verteilnetz herausgerechnet werden. Die Definition engpassbehafteter Leitungsabschnitte basiert auf historischen Engpasssituationen (Vorjahr). Werden Engpässe kurz- oder mittelfristig durch Netzausbau oder Optimierungen beseitigt, ist die engpassbedingte Abregelung nur vorübergehend.

- Bestandsschutz/Europarechtskonformität: Der RDV darf nicht für Projekte gelten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits einen Genehmigungsantrag gestellt haben. Dies ist eine Vorbedingung für die Europarechtskonformität.
- Die Feststellung der Kapazitätslimitierung darf nur mit Genehmigung der BNetzA wirksam werden. Für ÜNBs ist in § 17a Abs. 2 EnWG die Genehmigung der BNetzA Voraussetzung, um Netzanschlüsse von einer FCA abhängig zu machen; das muss entsprechend auch für VNB in § 14 Abs. 1d EnWG gelten:
„Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können mit Genehmigung der Bundesnetzagentur Umspannanlagen und diese verbindende Leitungsabschnitte...“
- Das Zusammenspiel mit SAL müsste geklärt werden. Beinhaltet die die maximal nicht auszugleichende Strommenge (§ 8 Abs. 4 letzter Halbsatz) schon die Strommengen, die aufgrund SAL nicht eingespeist werden können?

2. Systemdienliche Anschlussleistung (Netzpaket Art. 2 Nr. 2 zu: § 8 Abs. 1 S. 4 EEG)

Wir halten die systemdienliche Anschlussleistung (SAL) grundsätzlich für ein geeignetes Instrument zum systemdienlichen Anschluss von Erneuerbaren an das Netz.

- Wichtig ist dabei, dass bei Anschluss mehrerer Anlagen, insb. bei einer Kombination von Wind und PV, die Summe der erlaubten Anschlussleistungen eingespeist werden darf, auch wenn dabei einzelne Anlagen über den Schwellenwerten erzeugen sollten. So wird ein Anreiz zu systemdienlicher Überbauung gesetzt und es können überbaute Netzverknüpfungspunkte optimal genutzt werden. § 8 Abs. 1 Satz 5 sollte entsprechend klarer gefasst werden.
- Der nicht eingespeiste Strom muss vor dem NVP frei genutzt werden können. Wir gehen davon aus, dass das der Fall ist.
- Es ist zu klären, auf welche Leistung sich ein Gebot/Zuschlag bei EEG-Ausschreibung beziehen muss.
- Bestandsschutz: Die SAL darf nicht für Projekte gelten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits einen Genehmigungsantrag gestellt oder erst recht einen Zuschlag in einer EEG-Ausschreibung erhalten haben. Hier müssen unbedingt die Übergangsregelungen nachgebessert werden, da sonst bereits bezuschlagte Projekte notleidend werden. Vertrauensschutz muss hier beachtet werden.
- Überlegenswert wäre, wie im BET-Konzept beschrieben, dass für die Leistung oberhalb der SAL ein dynamischer FCA abgeschlossen werden können (verbindlich für den NB).
- Neben einer gut parametrisierten SAL ist ein Redispatch-Vorbehalt zur Steuerung des Anschlusses von Erneuerbaren nicht erforderlich.

Policy Paper

3. Netzanschluss an das ÜNB (Netzpaket Art. 1 Nr. 9 zu: §17a Abs. 2 EnWG)

Die Option eines ÜNB, entgegen dem Netzanschlussvorrang für EE nach §8 EEG den Zugang von einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung abhängig zu machen, lehnen wir ab.

- Hiermit würde der bewährte Netzanschlussvorrang unnötig ausgehebelt und der Ausbau der Erneuerbaren ggf. erheblich abgebremst. Siehe im Detail den Punkt zum RDV.

4. Definition Einspeisenetz streichen (Netzpaket Art. 2 Nr. 1 zu: § 3 Nr. 18 EEG)

Die Definition eines „Einspeisenetzes“ im EEG halten wir für nicht zielführend.

- Mit einer solchen „Einspeisesteckdose“ soll ein Instrument zum bedarfsgerechten Verteilnetzausbau eingeführt werden. Betreiber Erneuerbarer Energien-Anlagen können solche Infrastrukturen zum effizienten Anschluss von EE-Anlagen vor dem Netzverknüpfungspunkt jedoch deutlich günstiger, schneller und unbürokratischer errichten und betreiben.
- Es sollte definiert werden, dass Einsammelinfrastrukturen für Erneuerbare, an die auch Energiespeicher angeschlossen sein können, nicht unter den regulierten Netzbetrieb fallen:

§ 3 EnWG: „Nr. xx: Einsammelnetze: elektrische Leitungen und die zu ihrem Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen, unabhängig von der Spannungsebene, die ganz überwiegend dem Transport und der Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 3 Nr. 1 EEG in ein Energieversorgungsnetz und der Abgabe von Strom an Energiespeicheranlagen nach § 3 Nr. 36 dienen und keine Letztverbraucher versorgen.“

§ 3 EnWG: „Nr. 37. Energieversorgungsnetze: Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen mit Ausnahme von Einsammelnetzen im Sinne der Nummer (...)“

5. Gemeindebeteiligung (EEG-Novelle Art. 1 Nr. 8 zu: § 6 Abs. 8 EEG)

Ergänzend zu den Anpassungen zur Gemeindebeteiligung in § 6 EEG sollte eine bundeseinheitliche Harmonisierung von Bürger- und Gemeindebeteiligungen auf Landesebene erfolgen.

- Dazu könnte in § 22b Absatz 6 folgende Sätze angefügt werden:
„Soweit die Länder Regelungen treffen, die Anlagenbetreiber dazu verpflichten, Gemeinden oder Bürger, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell oder in anderer Weise zu beteiligen, gilt einschränkend, dass diese Regelungen Anlagenbetreibern verschiedene Formen der Beteiligung zur Auswahl stellen müssen. Dabei ist den Anlagenbetreibern stets die Möglichkeit zu geben, den Gemeinden oder Bürgern eine Beteiligung anzubieten, die einem Wert von nicht mehr als 0,3 Cent pro Kilowattstunde erzeugter Strommenge entspricht, wobei es dem Anlagenbetreiber möglich sein muss, eine Beteiligung von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde erzeugter Strommenge im Wege der finanziellen Beteiligung nach § 6 anzubieten, soweit § 6 anwendbar ist.“
- Der Vorschlag hat den Vorteil, dass er den Ländern nach wie vor die Möglichkeit eröffnet, eigene Landesgesetze zur Beteiligung zu erlassen, jedoch eine bundeseinheitliche, für die Vorhabenträger planbare Obergrenze vorsieht.